

1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund

der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), in Verbindung mit

§§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – HBKG - in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie

der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 03. November 2020 folgende 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 2 - Gebührenschuldner - der Feuerwehrgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordspezifischen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.

Art. II

§ 3 Abs. 4 - Grundlagen der Gebührenbemessung - erhält folgende Neufassung:

- (3) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.

Art. II

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebend Verfahrensvorschriften einhalten wurden.

Hohenahr, den 04. November 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Hohenahr wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 46, vom 13. November 2020 veröffentlicht.

Hohenahr, den 13. November 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

